

STADT OTTWEILER (STEINBACH)

Bebauungsplan „Am Dorfbrunnen“ einschließlich paralleler FNP-Teiländerung für den Bereich des Bebauungsplanes

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
Prüfschritt I: Relevanzprüfung



Abbildung 1: Lage des Plangebietes (kein Maßstab, genordet)

Bearbeitung für

fritz LUF
landschafts- & forstbau
Brunnenwiese 13
66564 Ottweiler

Stand: Dezember 2025

bearbeitet durch:

agstaUMWELT GmbH
Haldenweg 24
66333 Völklingen



Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	1
2	UNTERSUCHUNGEN.....	6
3	ERGEBNISSE DER RELEVANZPRÜFUNG	13
4	BILDERSAMMLUNG UNTERSUCHUNGSRAUM	17
5	QUELLEN	19

1

EINLEITUNG

Anlass

Für eine Fläche im Stadtteil Steinbach der Stadt Ottweiler, nördlich der Straße „Am Dorfbrunnen“ soll der Bebauungsplan „Am Dorfbrunnen“ aufgestellt werden, damit geht eine Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes einher. Die Flächen sollen als Mischgebiet festgesetzt (Bebauungsplan) bzw. als Mischfläche dargestellt werden (FNP). Da die beiden Bauleitpläne im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt werden, und für den Bebauungsplan eine tiefere Detailschärfe vorliegt, beschränkt sich die vorliegende Prüfung auf die durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe und Vorhaben. Im Rahmen von Bauleitplanverfahren ist als Teil des Nachweises der Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 BauGB eine artenschutzfachliche Prüfung und Bewertung der Flächen zu erbringen.

Rechtliche
Grundlagen

Durch die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 wurde das deutsche Artenschutzrecht durch den Gesetzgeber an die europäischen Vorgaben angepasst. Diese Änderungen wurden in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen.

Dies macht eine Prüfung der Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen erforderlich.

Der besondere Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote).“

Die genannten Zugriffsverbote sind um den Absatz 5 ergänzt. Mit diesem sollen bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte

Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden. Ziel hierbei ist es, akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Dementsprechend gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, für europäische Vogelarten und für Arten einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Hingegen liegt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG bei der Betroffenheit anderer besonders oder streng geschützter Arten gem. BArtSchV bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens zur Umsetzung eines Bebauungsplanes kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Bezug auf die genannten relevanten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind:

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.*
- Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“*

Im Rahmen der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Prüfschritt I: Relevanzprüfung) werden alle europarechtlich geschützten Arten (FFH-RL. Anhang IV, europäische Vogelarten, Arten einer Rechtsverordnung gem. § 54 BNatSchG) behandelt, die in dem Untersuchungsgebiet oder innerhalb des unmittelbaren Umfeldes (TK 25 Quadrant) bekannt sind oder für die sich Hinweise auf möglicherweise erheblich beeinträchtigte Fortpflanzungs- und

Ruhestätten ergeben haben. Die potenziell betroffenen Arten und Artengruppen werden hinsichtlich potenzieller Wirkfaktoren betrachtet.

Weitere Arten, die nach nationalem Recht besonders oder streng geschützt sind (Bundesartenschutzverordnung – BartSchV) sind **nicht** Gegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Diese Arten werden, wie alle weiteren, nicht in der saP betrachteten Arten im Zuge der Eingriffsregelung bei der Genehmigung des Vorhabens berücksichtigt.

Struktur

Das Vorgehen im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung lässt sich in zwei Untersuchungsabschnitte untergliedern. Zunächst wird die sogenannte Relevanzprüfung (Prüfschritt I) durchgeführt. Hierbei wird anhand der bekannten Verbreitungen der einzelnen planungsrelevanten Arten ein mögliches Vorkommen dieser Arten innerhalb des Plangebietes abgeschätzt. Neben einer Betrachtung der bekannten Verbreitung der Arten wird zudem eine Einschätzung der Habitataignung des Plangebietes für planungsrelevante Arten vorgenommen.

Des Weiteren wird die Empfindlichkeit der verschiedenen Artengruppen gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren abgeschätzt. Wenn während dieses Prüfschrittes deutlich wird, dass ein Vorkommen planungsrelevanter Arten aufgrund der Habitataignung und der bekannten Verbreitung der planungsrelevanten Arten auszuschließen ist, sind keine weiteren Erhebungen oder Betrachtungen notwendig.

Ist nach diesen Prüfschritten hingegen ein Vorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb des Plangebietes aufgrund der bekannten Verbreitung der Arten nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, **oder** sind geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten innerhalb des Untersuchungsraumes vorhanden, sind weiterführende Arterfassungen im Gelände notwendig, um festzustellen, ob möglicherweise Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten könnten. Eine genauere Betrachtung möglicher Verbotstatbestände, eine Prüfung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen bei privilegierten Vorhaben und eine mögliche Prüfung von Ausnahmen erfolgt anschließend im Rahmen des zweiten Prüfschrittes.

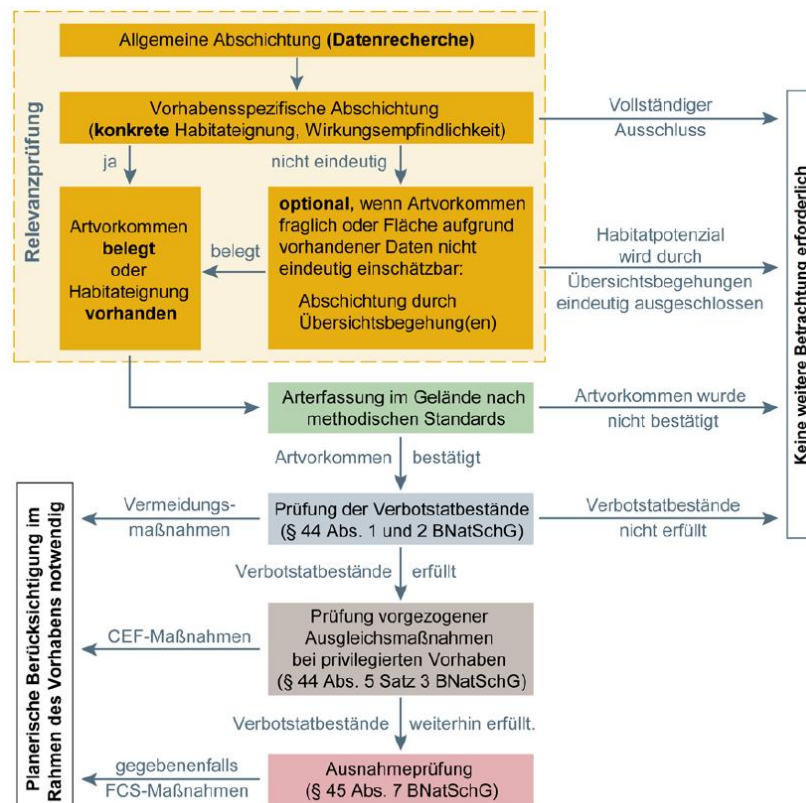


Abbildung 2: Schematische Darstellung des Vorgehens im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Bildquelle: Bayrisches Landesamt für Umwelt, 2020, Arbeitshilfe Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung Prüfablauf)

Daten-
grundlage

Datengrundlage der Relevanzprüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten, allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatanprüchen und zur Lebensweise der Arten sowie eine Begehung vor Ort.

Hinweis

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bezieht sich grundsätzlich auf die ökologische Situation und Habitatausprägung zum Zeitpunkt der Datenauswertung oder der örtlichen Erhebung(en). Änderungen der vorhandenen ökologischen Strukturen des Untersuchungsgebietes, die im Rahmen der natürlichen Sukzession stattfinden, können nicht abgeschätzt oder bei der Bewertung berücksichtigt werden. Natürliche Veränderungen, sowie anthropogener, durch Pflege, Nutzung oder bauliche Veränderungen induzierter Wandel der örtlichen Lebensraumstrukturen können in Einzelfällen dazu führen, dass sich neue Arten im Plangebiet efinden, falls zwischen der Prüfung und dem tatsächlichen Eingriff mehrere Vegetationsperioden vergehen.

Entsprechend wird durch die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der aktuelle ökologische Zustand des Untersuchungsgebietes bewertet und nicht der ökologische Zustand zum Zeitpunkt des Eingriffs (z.B. Erschließung, Baufeldräumung etc.)

2

UNTERSUCHUNGEN

Abgrenzung des

Untersuchungsgebietes

Die Fläche des Plangebietes liegt im Westen von Ottweiler im Stadtteil Steinbach. Das Plangebiet befindet sich westlich der „Kuseler Straße“ und am nördlichen Ende der Straße „Am Dorfbrunnen“. Im Osten wird das Untersuchungsgebiet durch die angrenzende Wohnbebauung begrenzt. Im Süden befinden sich die Feuerwehr, sowie die Mehrzweckhalle und der Kindergarten. Nach Norden und Westen wurde der Untersuchungsraum bis an die dort wachsenden Gehölzstrukturen ausgedehnt. Die Gebäudestrukturen mit angrenzenden Verkehrswegen können als anthropogene Grenzen angesehen werden, von denen gerade für störanfällige Arten eine Barrierewirkung ausgeht. Durch die Lärm-, sowie Lichtemission, kann davon ausgegangen werden, dass dieser Bereich von störanfälligen Arten gemieden wird. Auch die Wiesenfläche umschließenden Gehölze haben eine natürliche Barrierewirkung, erhöhen jedoch auch die Vielfalt der Fläche und wurden deshalb im Zuge der Untersuchung der Wiesenflächen mitberücksichtigt.



Abbildung 3 Darstellung des Geltungsbereiches (rot) und Untersuchungsraumes (blau)

Bestandsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet besteht weitgehend aus zwei Wiesenflächen, wobei sich die größere der beiden Flächen nördlich beziehungsweise nordöstlich des geschotterten Weges befindet, der die beiden Flächen teilt. Hierbei handelt es sich um eine hochwertige, artenreiche Wiesenfläche. Im Bereich des Plangebietes ist der Weg einseitig von einer Strauchreihe begrenzt, während sich auf der westlichen Seite eine Baumreihe in ähnlicher Länge befindet. Ein Teil der westlich des Weges befindlichen Wiesenfläche wird als Fußballfeld genutzt. In diesem Bereich war die Fläche gräserdominiert. Es ist anzunehmen, dass dieser Bereich

häufiger gemäht wird als die anderen Bereiche. Im Norden, an die größere der beiden Flächen angrenzend, befindet sich ein Gehölzbestand.

Vorprüfung des
Artenspektrums

Folgende Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten sind innerhalb des Untersuchungsgebietes vorhanden. Des Weiteren sind folgende Artvorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb der Umgebung des Untersuchungsraumes bekannt:

Tabelle 1: Bekannte Artvorkommen innerhalb der Umgebung des Untersuchungsraums

Gruppen	Vorhandensein potenzieller Lebensraumstrukturen innerhalb des Untersuchungsraums	Bekannte Artvorkommen innerhalb der Umgebung des Untersuchungsraums
<i>Farn- und Gefäßpflanzen</i>	Keine Vegetationsstrukturen für planungsrelevante Gefäßpflanzen im Geltungsbereich oder der direkten Umgebung	Innerhalb des Untersuchungsraumes und in dessen Umfeld sind keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt.
<i>Weichtiere, Rundmäuler, Fische</i>	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld	Innerhalb des Untersuchungsraumes und in dessen Umfeld sind keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt.
<i>Käfer</i>	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld	Innerhalb des Untersuchungsraumes und in dessen Umfeld sind keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt.
<i>Libellen</i>	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld	Innerhalb des Untersuchungsraumes und in dessen Umfeld sind keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt.
<i>Schmetterlinge</i>	Bei den Wiesenflächen des Plangebietes handelt es sich um pot. hochwertige Wiesenflächen mit einer hohen Habitateignung für planungsrelevante Arten.	In der näheren Umgebung des Plangebietes sind Vorkommen des Großen Feuerfalters (<i>Lycaena dispar</i>) und des Nachtkerzenschwärmers (<i>Proserpinus proserpina</i>) bekannt.
<i>Amphibien</i>	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld	Innerhalb der Umgebung des Plangebietes sind Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt.
<i>Reptilien</i>	Innerhalb des Untersuchungsraumes, sind südexponierte Saumstrukturen vorhanden.	Innerhalb der Umgebung des Plangebietes sind Vorkommen der Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>), der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) und der Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>) bekannt.

Gruppen	Vorhandensein potenzieller Lebensraumstrukturen innerhalb des Untersuchungsraums	Bekannte Artvorkommen innerhalb der Umgebung des Untersuchungsraums
Säugetiere (Fledermäuse)	An das Plangebietes angrenzend finden sich diverse, für Fledermäuse geeignete, Strukturen. Dazu gehören unter anderem Leitlinien, und Gebäude die als Tagesverstecke oder Wochenstuben geeignet sind. Die Freiflächen innerhalb des Plangebietes werden pot. als Jagdhabitat genutzt.	Innerhalb der großräumigen Umgebung des Untersuchungsraumes sind Vorkommen verschiedener Fledermausarten bekannt: Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>), Nordfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>), Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Wimpernfledermaus (<i>Myotis emarginatus</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leiserli</i>), Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>).
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	Im Untersuchungsraum finden sich mäßig geeignete Habitatstrukturen für die Haselmaus. Innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten vorhanden.	Im großräumigen Umfeld des Plangebietes sind Nachweise des Bibers (<i>Castor fiber</i>), der Wildkatze (<i>Felis sylvestris</i>) und der Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>) bekannt.
Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL	Das Plangebiet und umliegende Bereiche bieten nur wenige geeignete Habitatstrukturen für geschützte Vogelarten. Potenziell geeignete Habitatstrukturen für Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) und Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) vorhanden	In der großräumigen Umgebung des Plangebietes sind Vorkommen verschiedener europäischer Brutvogelarten bekannt.
Sonst. europäische Vogelarten	Das Plangebiet und umliegende Bereiche bieten geeignete Habitatstrukturen für allgemein häufige Vogelarten.	Generell sind Vorkommen planungsrelevanter europäischer Vogelarten innerhalb der Umgebung des Plangebietes bekannt.

Im Folgenden wird der voraussichtliche Umfang, die Dauer und der zeitliche Rahmen der potenziell mit der Planung verbundenen Wirkfaktoren, sowie die Empfindlichkeit der Arten gegenüber diesen potenziell auftretenden Wirkfaktoren dargestellt. Da der Bebauungsplan den Eingriff nur planungsrechtlich vorbereitet, kann das Ausmaß der Beeinträchtigungen durch folgende Wirkfaktoren nur abgeschätzt werden.

Tabelle 2: Übersicht des Umfangs, der Dauer und des zeitlichen Rahmens potenzieller Wirkfaktoren sowie über die Empfindlichkeit der Artengruppen gegenüber dieser Wirkfaktoren

Wirkfaktor	Voraussichtlicher Umfang und zeitlicher Rahmen (Dauer, Zeitpunkt im Jahr und Tageszeit)	Empfindlichkeit der Artengruppen gegenüber Wirkfaktoren:
Änderung der Nutzungsintensität oder von Betriebszeiten	Nördlich des Ortskerns von Steinbach soll ein Mischgebiet entstehen, welches sowohl Wohnbebauung als auch Gewerbeansiedlung ermöglicht. Dieses ist nicht zwangsläufig mit Betriebszeiten verbunden. Es geht jedoch eine deutliche Nutzungsintensivierung der bisher extensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen einher. Eine Vorbelastung des Gebiets besteht bereits durch die angrenzenden ansässigen Betriebe, Feuerwehr, Kindergarten und Mehrzweckhalle. Das Mischgebiet überlagert sich im Westen mit einer Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung „multifunktionale dörfliche Zwecke“. Diese Zwecke werden als Veranstaltungen, Festplatz und Parken konkretisiert. Im Rahmen von Festen und Veranstaltungen sind ein nächtlicher Betrieb und damit verbundene Störungen durch Licht und Lärm nicht auszuschließen.	Eine Änderung der Nutzungsintensität oder von Betriebszeiten geht in der Regel mit einer verstärkten Emission von Licht und Lärm einher. Licht- und Lärmeinwirkungen können hierbei insbesondere Störungsquellen für planungsrelevante Fledermausarten darstellen. Planungsrelevante Brutvogelarten können durch eine Steigerung der Nutzungsintensität, die ggf. mit Lärmauswirkungen verbunden ist, ebenfalls beeinträchtigt werden. Eine Nutzungsintensivierung ist möglicherweise mit höheren Immissionen (z.B. Einträge von Stickstoff in Gewässer oder Biotope) verbunden. Dies kann ggf. negative Einflüsse auf Fische, Rundmäuler oder Libellen haben.
Neuerrichtung von großen baulichen Anlagen und Zuwegungen	Im Rahmen der Planung ist innerhalb des Geltungsbereiches zu erwarten, dass bauliche Anlagen und Zuwegungen entstehen. Hierbei handelt es sich um Mischbebauung (Wohnen / Gewerbe).	Durch die Bebauung kann potenzieller Lebensraum für Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien entfallen. Vegetation entfällt vor allem innerhalb der voll- und teilversiegelten Flächen.
Abbruch und erhebliche bauliche Veränderung alter Gebäude (auch Fassaden-/ Dachrenovierungen)	Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes sind keine Abbrucharbeiten von sanierungsbedürftigen Bestandsgebäuden zu erwarten.	Ein Abbruch oder eine erhebliche bauliche Veränderung alter Gebäude stellt in der Regel ein Gefährdungsrisiko für Fledermausarten dar, die Quartiere innerhalb von Gebäuden beziehen.

		Des Weiteren ist eine Betroffenheit gebäudebrütender Brutvogelarten möglich.
<i>Überbauung von Lebensräumen</i>	Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes ist der Verlust von hochwertigen Wiesenflächen zu erwarten. Durch die Bebauung entfällt potenzieller Lebensraum für Reptilien, Tagfalter, Brutvögel und Fledermäuse.	Mit der Überbauung von Lebensräumen geht in den meisten Fällen ein vollständiger Verlust der Strukturen und damit auch der Habitatsignung einher. Eine Betroffenheit ergibt sich daraus für alle den Lebensraum nutzenden Arten und Artgruppen. Sofern durch die Überbauung ein weiterhin nutzbarer Lebensraum erhalten bleibt oder geschaffen wird, ist dieser in seiner Zusammensetzung meist von geringerer ökologischer Wertigkeit.
<i>Veränderung von Anlagen oder der Bodenoberfläche</i>	Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes wird es zu einer Versiegelung und Bebauung von Grünflächen kommen. Diese Fläche steht anschließend nicht mehr als Lebensraum für planungsrelevante Arten zur Verfügung. Mit einer Veränderung der Bodenbeschaffenheit der, an das Plangebiet angrenzenden Bereiche durch Stoffeinträge oder mechanische Veränderungen ist nur in einem äußerst geringem Umfang zu rechnen.	Durch Bodenabbau oder Bodenüberdeckungen können ggf. Bodenschichten bzw. Bodenmaterial an der Bodenoberfläche exponiert werden, welche andere physikalische, chemische oder biologische Eigenschaften aufweisen als die zuvor natürlicherweise anstehende oberste Bodenschicht. Bodenparameter oder die durch diese bedingte Artenzusammensetzung bzw. Struktur der Vegetationsdecke können die Artenzusammensetzung innerhalb des Plangebietes beeinflussen. Insbesondere die Vegetation und oberflächlich lebende Tierarten weisen eine starke Bindung an verschiedene Bodenparameter auf. Phytophage Tierarten weisen oftmals über die Standortansprüche bzw. -toleranzbreite der Fraßpflanzen eine indirekte Abhängigkeit von Bodeneigenschaften auf. Somit kann sich durch die Veränderung der Bodeneigenschaften negative Einflüsse auf planungsrelevante Pflanzenarten oder Falterarten ergeben. Generell ist mit einem Einbringen von Erdmassen ein Risiko verbunden gebietsfremde oder invasive Arten wie z.B. Japanischer Staudenknöterich (<i>Fallopia japonica</i>) einzuführen, welche die Standortbedingungen verändern oder potenziell vorhandene heimische und planungsrelevante Arten gegebenenfalls verdrängen. Auch im Bereich von Gewässern kann eine Veränderung des Substrates einen Einfluss auf die biologischen Funktionen des Lebensraumes haben. So sind Änderungen der Dynamik oder Morphologie des Gewässers möglich. Des Weiteren haben direkte Substrateinflüsse (z. B. Lebendverbau, Steinschüttungen) einen Einfluss auf die Artenzusammensetzung. So weisen einige Arten spezifische Substratanforderungen auf (z. B. Groppe). Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes ist nicht zu erwarten, dass durch dessen Umsetzung ein Substrateintrag oder eine Substratveränderung in Gewässern eintritt.

<i>Massiver Rückschnitt oder Beseitigung von Vegetation</i>	Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes werden voraussichtlich Baumfällungen einiger weniger Einzelbäume notwendig. Hierbei handelt es sich ggf. um bachbegleitende Gehölze sowie einige Altbäume. Ein als Wald deklarierter Gehölzbestand war zum Zeitpunkt der Begehung bereits gefällt.	Vor allem Brutvögel, Fledermäuse und Säugetiere könnten durch den Entfall potenzieller Quartiere oder Fortpflanzungsstätten betroffen sein.
<i>Bepflanzung offener Flächen (ggf. Zerstörung von Fortpflanzungsstätten von Wiesenbrütern)</i>	Eine Bepflanzung offener Flächen ist im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes in den nicht baulich genutzten Flächen (Gartenflächen, Randstreifen, etc.) vorgesehenen Bereichen zu erwarten.	Durch die Anpflanzung können sonnenexponierte Flächen für Reptilien verloren gehen.
<i>Verkehrszunahme (ggf. verbunden mit Störung oder Individuen Verlusten durch Kollisionen insb. von Amphibien und Reptilien)</i>	Im Rahmen der Planung ist mit einer Zunahme von Verkehr innerhalb des Plangebietes, sowie innerhalb der unmittelbaren Umgebung zu rechnen.	Mit zusätzlichem Verkehr geht eine erhöhte Kollisionsgefahr für verschiedene Tierarten einher. Dies gilt vor allem für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien. Empfindlich gegenüber einer Zunahme des Verkehrs oder gegenüber einer geänderten Straßenführung ist vor allem die Gruppe der Amphibien, falls unmittelbar angrenzend Vorkommen oder Wanderrouten vorhanden sind.
<i>Störung infolge von Lärmimmissionen und Beunruhigen durch Baubetrieb</i>	Im Rahmen des Baubetriebes wird es gegebenenfalls zu temporären Lärmimmissionen und Lichtimmissionen kommen. Diese beschränken sich auf den Geltungsbereich, sowie das unmittelbar angrenzende Gebiet. Es ist zu erwarten, dass der Baubetrieb sich auf übliche Betriebszeiten beschränkt.	Durch Baulärm oder Beunruhigung durch Baubetrieb können potenziell vorhandene, störungsempfindliche Brutvögel, Fledermäuse oder die Wildkatze gestört werden.
<i>Beeinträchtigung durch betriebsbedingten Lärm, Beleuchtung, Bewegung, stoffliche Wirkungen etc.</i>	Lärmimmissionen in Verbindung mit dem geplanten Mischgebiet sind im Rahmen der Betriebsphase ggf. zu erwarten. Lärmquellen sind hier sowohl in Form von Betriebslärm, Anwohnerverkehr als auch Betriebsverkehr und Anlieferverkehr zu erwarten. Beleuchtung ist in Form von Straßenbeleuchtung und im Umfeld der Gebäude zu erwarten. Stoffliche Wirkungen sind lediglich in Form der verwendeten Baustoffe im Rahmen der Bauphase sowie in Form von alltäglichem Gebrauch zugelassener Stoffe in Haus und Garten zu erwarten.	Durch Baulärm oder Beunruhigung durch Baubetrieb können potenziell vorhandene, störungsempfindliche Brutvögel, Fledermäuse oder die Wildkatze gestört werden. Die Zunahme dieser Störquelle ist lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten, da durch die im Umfeld bestehende Bebauung bereits eine entsprechende Vorbelastung vorhanden ist. Generell können verschiedene Chemikalien wie z.B. Holzschutzmittel eine negative Wirkung auf Fledermäuse haben. Die Verwendung von gesetzlich zugelassenen Chemikalien und Stoffen ist aufgrund der geplanten Nutzung ebenfalls nur in einem äußerst geringen Umfang zu erwarten.

	Das Mischgebiet überlagert sich im Westen mit einer Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung „multifunktionale dörfliche Zwecke“. Diese Zwecke werden als Veranstaltungen, Festplatz und Parken konkretisiert. Im Rahmen von Festen und Veranstaltungen sind Störungen durch Licht und Lärm nicht auszuschließen.	
<i>Störung durch Beunruhigung / Zunahme der Frequentierung von Räumen (Erholungssuchende...)</i>	Eine erhöhte Frequentierung aufgrund ansässiger Betriebe ist in geringem Maße zu erwarten. Eine Zunahme der Zahl von Erholungssuchenden ist im Rahmen von Festbetrieben und Dorfveranstaltungen zu erwarten.	Die Wildkatze, Brutvögel und Fledermäuse reagieren empfindlich auf Störungen in Form von Lärm oder Lichteinwirkungen durch Erholungssuchende. Generell können Scheuchwirkungen durch die steigende Frequentierung von Bereichen auftreten.
<i>Flächenzerschneidung und Barriere-Effekte, Verinselung von Flächen Veränderung von Funktionsbeziehungen</i>	Durch das neu entstehende Mischgebiet entstehen generell Barrieren für planungsrelevante Arten. Hierbei werden jedoch bereits vorhandene Barriereeffekte durch die Umsetzung des Bebauungsplanes lediglich verstärkt, da die geplante Bebauung an bereits vorhandene Verkehrsflächen anschließt.	Barriereeffekte beeinträchtigen insbesondere Arten mit weitläufigen Habitatansprüchen wie beispielsweise die Wildkatze. Auch Arten die saisonal oder in verschiedenen Lebensphasen unterschiedliche Habitatansprüche aufweisen wie verschiedene Schmetterlingsarten, Fledermäuse oder Amphibien können eine Betroffenheit durch Barriereeffekte entwickeln. So können beispielsweise potenziell vorhandene, essenzielle Wanderkorridore von Amphibien zerschnitten werden.
<i>Veränderung des Standortklimas (Licht und Feuchte)</i>	Innerhalb der unmittelbaren Umgebung des Geltungsbereiches ist mit einer Zunahme der Beschattung durch Gebäude zu rechnen. Diese stellt sich aufgrund der zu erwartenden Bauhöhe jedoch als geringfügig dar. Des Weiteren ist zu erwarten, dass sich das Lokalklima durch die zusätzliche Versiegelung geringfügig verändert.	Die Veränderung des Standortklimas in Form von Beschattung oder Änderungen des Lokalklimas wirkt sich insbesondere auf die Zusammensetzung der Vegetation aus. Phytophage Tierarten weisen oftmals über die Toleranzbreite der Fraßpflanzen eine indirekte Abhängigkeit vom Standortklima auf. Generell kann sich durch die Veränderung der Vegetation negative Einflüsse auf planungsrelevante Pflanzenarten oder Falterarten ergeben. Zudem sind potenziell vorhandene Reptilien von einem Vorhandensein von Sonnenplätzen abhängig.
<i>Sonstige Schwebstoff- und Stoffeinträge in Gewässer</i>	Im Rahmen der Bauphase ist zu erwarten, dass temporäre Schwebstoffe anfallen, die potenziell in angrenzende Grabenstrukturen eingetragen werden können. Im Rahmen der Betriebsphase ist nur mit geringfügigen Stoffeinträgen zu rechnen. Eine Betroffenheit planungsrelevanter Libellenarten	Schwebstoffe und sonstige Stoffeinträge können die Beschaffenheit von Gewässern verändern und diese negativ beeinflussen. Eine Betroffenheit kann sich dadurch für die im und am Gewässer lebenden Arten wie Amphibien, Fische und Libellen ergeben. Gerade im Larvenstadium reagieren Libellen und Amphibien empfindlich auf Veränderungen

	oder Fischarten ist nicht zu erwarten, da im weiteren Umfeld keine Gewässerstrukturen vorhanden sind.	
<i>Tierfallen (Schächte, Rückhaltebecken, Regenfallrohre, Glasscheiben)</i>	Generell sind Tierfallen im Rahmen der Wohnbebauung vor allem in Form von Kellerschächten, Fenstern und Schornsteinen zu erwarten. Des Weiteren ist es möglich, dass auf den Grundstücken Fallen durch Teiche oder Regentonnen sowie durch herumliegende Gerätschaften wie z.B. Eimer entstehen.	Tierfallen in Form von beispielsweise Schächten gefährden insbesondere potenziell vorhandene Amphibien, Reptilien oder Kleinsäuger. Schornsteine, Öfen und Kamine können außerdem potenzielle Fallen für Brutvögel und Fledermäuse darstellen Großflächige Glasfronten an Gebäuden können zudem ein Risiko für Brutvögel darstellen, da hier Kollisionen möglich sind. Dachplanen oder Gebäudeabdeckungen, die potenzielle Gebäudequartiere verschließen stellen zudem eine potenzielle Gefahr für planungsrelevante Fledermausarten dar. An Gebäuden angebrachte Taubenabwehrspieße können ein Verletzungsrisiko für Brutvögel oder Fledermäuse darstellen
<i>Unfall- / Kollisionsrisiko während des Baus oder Betrieb</i>	Im Rahmen des Betriebes ist ein erhöhtes Kollisionsrisiko durch eine geringfügige Zunahme des Verkehrs zu erwarten. Generell besteht bereits ein Kollisionsrisiko durch die bestehenden Verkehrsstrukturen die an das Plangebiet angrenzen.	Vor allem Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger sind durch potenzielle Kollisionen gefährdet. Hierbei besteht bereits eine Gefährdung aufgrund der vorhandenen Verkehrsstrukturen.
<i>Sonstige</i>	Im Rahmen der Mischbebauung ist Haustierhaltung möglich.	Haustierhaltung insbesondere von Katzen stellt eine potenzielle Gefährdung für planungsrelevante Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger dar.

3

ERGEBNISSE DER RELEVANZPRÜFUNG

Nach Auswertung der Datenlage sind planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt. Innerhalb des Plangebietes finden sich potenziell geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten des Anh. IV der FFH-Richtlinie sowie für Vogelarten des Anh. I der Vogelschutz-Richtlinie.

Im Folgenden wird darauf eingegangen, inwiefern eine Erfassung der verschiedenen Artengruppen notwendig wird, um einschätzen zu können ob planungsrelevante Arten durch potenzielle Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen sind.

*Farn- und
Gefäßpflanzen*

Innerhalb des Geltungsbereiches, so wie innerhalb der unmittelbaren Umgebung sind keine Vorkommen planungsrelevanter Farn- und Gefäßpflanzen bekannt. Außerdem sind innerhalb des Geltungsbereiches keine potenziell geeigneten Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten vorhanden.

Eine weitere Untersuchung dieser Artengruppe zum Ausschluss potenzieller Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nach derzeitigem Kenntnisstand **nicht** notwendig.

*Weichtiere,
Rundmäuler,
Fische*

Innerhalb des Untersuchungsraumes und in dessen Umfeld sind keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt. Innerhalb des Untersuchungsraumes sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen für planungsrelevante Weichtiere, Rundmäuler oder Fische vorhanden.

Eine weitere Untersuchung dieser Artengruppe zum Ausschluss potenzieller Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nach derzeitigem Kenntnisstand **nicht** notwendig.

Käfer

Es ist aufgrund der bekannten Verbreitung planungsrelevanter Arten nicht zu erwarten, dass diese innerhalb des Untersuchungsgebietes oder innerhalb der direkten Umgebung vorkommen. Innerhalb des Untersuchungsraumes sind zudem keine geeigneten Lebensraumstrukturen für planungsrelevante Käfer vorhanden.

Eine weitere Untersuchung dieser Artengruppe zum Ausschluss potenzieller Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nach derzeitigem Kenntnisstand **nicht** notwendig.

Libellen

Innerhalb des Untersuchungsraumes und in dessen Umfeld sind keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt. Innerhalb des Untersuchungsraumes sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen für planungsrelevante Libellen vorhanden.

Eine weitere Untersuchung dieser Artengruppe zum Ausschluss potenzieller Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit nach derzeitigem Kenntnisstand **nicht** notwendig.

Schmetterlinge

In der Umgebung des Plangebietes sind Vorkommen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) und des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) bekannt. Generell bietet das Plangebiet nur gut geeignete Habitatstrukturen für Tag- und Nachtfalter. Die potenziell hochwertigen Wiesenflächen wiesen zum Zeitpunkt der Untersuchung einen hohen Anteil krautiger Pflanzen auf und waren nur in den beschatteten Bereichen gräserdominiert. Das angrenzende Brombeergebüsch ist ebenfalls als Nahrungsquelle für Tagfalter geeignet. Das Vorkommen planungsrelevanter und allgemein häufiger Arten ist sehr wahrscheinlich.

Wirkfaktoren, die sich negativ auf potenziell vorhandene Arten auswirken können, bestehen durch die Versiegelung von Wiesenflächen und dem damit verbundenen Entfall potenzieller Habitatstrukturen, sowie aufgrund zu erwartender mikroklimatischer Veränderungen (Beschattung,

Nährstoffeintrag etc.) in unmittelbar an die Bebauung angrenzenden Bereichen.

Weiterführende Untersuchungen zu Vorkommen planungsrelevanter Tagfalter **werden empfohlen**, um möglicherweise eintretende Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG einschätzen zu können.

Amphibien

Innerhalb des Untersuchungsraumes und in dessen Umfeld sind keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt. Innerhalb des Untersuchungsraumes sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen für planungsrelevante Amphibien vorhanden.

Eine weitere Untersuchung dieser Artengruppe zum Ausschluss potenzieller Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit nach derzeitigem Kenntnisstand **nicht** notwendig.

Reptilien

Innerhalb der Umgebung des Plangebietes sind Vorkommen der Schlingnatter (*Coronella austriaca*), der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) und der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) bekannt. Innerhalb des Untersuchungsraumes vorhandene Saumstrukturen bieten geeignete Habitate für planungsrelevante Reptilienarten.

Wirkfaktoren, die einen potenziellen Einfluss auf planungsrelevante Reptilienarten aufweisen können, treten insbesondere durch den Entfall potenzieller Habitate auf. Des Weiteren ist ein geringfügig gesteigertes Risiko von Kollisionen durch eine Steigerung des Verkehrs, sowie eine Verstärkung bereits vorhandener Barriere-Wirkungen durch die zusätzliche Bebauung möglich. Diese sind im Umfeld und durch die bestehende Nutzung des Geländes und im weiteren Umfeld durch die Straßen und Wohnbebauung bereits gegeben. Eine Veränderung der Verfügbarkeit besonnener, vegetationsarmer Stellen aufgrund der Beschattung durch angrenzende Bebauung ist außerdem in geringem Umfang zu erwarten. Die innerhalb des Plangebietes befindlichen Wiesenflächen weisen nur eine geringe Eignung für planungsrelevante Reptilien auf. Eine Betroffenheit planungsrelevanter Reptilien innerhalb ihres natürlichen Aktionsraumes ist unwahrscheinlich, aber nicht gänzlich auszuschließen.

Weiterführende Untersuchungen zu Vorkommen von Reptilien **werden empfohlen** um möglicherweise eintretende Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG einschätzen zu können.

Säugetiere *(Fledermäuse)*

Im großräumigen Planungsraum sind Nachweise verschiedener planungsrelevanter Arten bekannt: Innerhalb des Eingriffsbereiches sind keine geeigneten Habitatstrukturen für Fledermausquartiere vorhanden. Eine Nutzung der Wiesenfläche, sowie der angrenzenden Bereiche ist wahrscheinlich.

Es ist anzunehmen, dass die Flächen entlang der Gebäude sowie der Saumstrukturen und Baumbestände als Leitlinien dienen und die Freiflächen als Jagdhabitat genutzt werden.

Wirkfaktoren, die potenziell Auswirkungen auf planungsrelevante Fledermausarten aufweisen, treten vorwiegend in Form des Verlustes potenzieller Jagdhabitate auf. Des Weiteren werden die bereits

vorhandenen Barriere-Wirkungen durch die zusätzliche Bebauung verstärkt. Im Rahmen der Bau- und Betriebsphase ist zudem mit Störungen durch insbesondere Licht zu rechnen. Diese sind aufgrund der Natur des Vorhabens lediglich in geringem Umfang zu erwarten.

Eine weitere Untersuchung dieser Artengruppe zum Ausschluss potenzieller Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit nach derzeitigem Kenntnisstand **nicht** notwendig.

*weitere
Säugetierarten*

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine geeigneten Habitatstrukturen für planungsrelevante Säugetierarten vorhanden. Im großräumigen Umfeld sind Vorkommen der Wildkatze (*Felis silvestris*), der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) und des Bibers (*Castor fiber*) bekannt. Es ist aufgrund der Ökologie der Arten nicht mit einer Nutzung des Plangebietes zu rechnen.

Weiterführende Untersuchungen zu Vorkommen planungsrelevanter Säugetierarten sind nach derzeitigem Kenntnisstand **nicht** notwendig um möglicherweise eintretende Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG einschätzen zu können.

*Europäische
Vogelarten*

Die Saum- und die Gebäudestrukturen des Untersuchungsgebietes weisen eine Eignung als potenzielles Bruthabitat für planungsrelevante Vogelarten auf. In der Umgebung des Plangebietes sind Vorkommen verschiedener folgender europäischer Brutvogelarten bekannt. Die innerhalb des Eingriffsbereiches befindlichen Wiesenflächen weisen nur mäßig geeignete Strukturen vorwiegend in Form von Jagdhabitaten für Neuntöter und Rotmilan auf. Eine Nutzung als Bruthabitat für Wiesenbrüter ist unwahrscheinlich.

Im Rahmen der Umsetzung der Planung voraussichtlich eintretende Wirkfaktoren, die potenziell negative Effekte auf planungsrelevante europäische Vogelarten aufweisen können, treten insbesondere in Form des Verlustes potenzieller Brut- und Jagdhabitats auf. Des Weiteren ist mit Stör- und Scheuchwirkungen im Rahmen der Bau- und Betriebsphase zu rechnen.

Weiterführende Untersuchungen zu Vorkommen europäischer Vogelarten **werden empfohlen** um möglicherweise eintretende Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG einschätzen zu können.

(eigene Aufnahmen 12.11.2025)





5

QUELLEN

Quellen- Verzeichnis

Allgemein

BFN, Nationaler Bericht Deutschlands nach Art. 17 FFH-Richtlinie; basierend auf Daten der Länder und des Bundes. Datengrundlage: Verbreitungsdaten der Bundesländer und des BfN 2019. (zuletzt überprüft 06.11.2025)
<https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>

- https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/amp_kombination.pdf
- https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/col_kombination.pdf
- https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-09/LEP_Kombination.pdf
- https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/mam_kombination.pdf
- https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/mam_fled_a-n_kombination.pdf
- https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/mam_fled_p-v_kombination.pdf
- https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/mol_kombination.pdf
- https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/mol_kombination.pdf
- https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/rep_kombination.pdf

DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V.:

- <http://www.delattinia.de/...> (zuletzt überprüft 06.11.2025)
- <https://www.delattinia.de/Extras/Koordinatenpicker> (zuletzt überprüft 06.11.2025)
- Faunistisch-Floristischen Informationsportal des Saarlandes und der Saar-Mosel-Region (FFIpS) (zuletzt überprüft 06.11.2025)
- <https://kartierung2020.delattinia.de/karten-und-berichte/beobachtungen-zu-amphibien> (zuletzt überprüft 06.11.2025)
- <https://delattinia.de/Verbreitungskarten/Schmetterlinge> (zuletzt überprüft 06.11.2025)
- <https://www.delattinia.de/Verbreitungskarten/Farn-%20und%20Bl%C3%BCtenpflanzen> (zuletzt überprüft 06.11.2025)
- https://www.delattinia.de/sites/default/files/pdf/abhandlungen/Delattinia_Abh_40_2014_077-136_Trockur.pdf (zuletzt überprüft 06.11.2025)
- TROCKUR, B. Bemerkenswertes und aktuelle Ergänzungen zur Libellenfauna des Saarlandes aus den Jahren 2002 bis 2011 (Insecta: Odonata), Abh. DELATTINIA 39: 79 - 154 –2013 (Online verfügbar unter: https://delattinia2023.delattinia.de/wp-content/uploads/publikationen/abhandlungen/delattinia_abh_39_2013_079-154_trockur.pdf) (zuletzt überprüft 06.11.2025)
- Schindler, H., Frey, W. (2013) Erfassung der Großmuscheln in Fließgewässern des FFH-Gebiets „Nied“ (Saarland) mit besonderer Berücksichtigung der Bachmuschel *Unio crassus* PHILIPSON, 1788 Unionoida: Unionidae) sowie als notwendige Habitatrequisite für die Larvalentwicklung des Bitterlings *Rhodeus amarus* (bloch, 1782) (Cypriniformes: Cyprinidae) (online Verfügbar unter: http://www.alt.delattinia.de/publikationen/39_06_SCHINDLER%20FREY%20Nied.pdf) (zuletzt überprüft 06.11.2025)

GEOPORTAL: SAARLAND

- <http://geoportal.saarland.de/portal/de/...> (zuletzt überprüft 06.11.2025)

MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 5, Saarbrücken 2020

MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR - ABSP – Arten-und Biotopschutzprogramm Saarland unter besonderer Berücksichtigung der Biotopverbundplanung, Fachgutachten) + Gewässertypenatlas des Saarlandes, Saarbrücken 1999

- Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland - Einzelfunde. (zuletzt überprüft 06.11.2025)

- Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland - Artpool (Fundorte naturschutzrelevanter Arten und Biotope im Saarland). (zuletzt überprüft 06.11.2025)
- Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland - Artpool 2005 (Ergänzung von Feldbeobachtungen heimischer Arten der ABSP-Datensammlung von 1998). (zuletzt überprüft 06.11.2025)

Brutvögel

BEZZEL, EINHARD. Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. Passeres-Singvögel: mit 73 Tabellen. Aula-Verlag, 1993.

GEDEON, KAI, ET AL. Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland, 2014.

BOS, J ET AL. Atlantenreihe: Atlas der Brutvögel des Saarlandes. 2005.

Säugetiere

BÜCHNER, S. & JUSKAITIS, R. (2010): Die Haselmaus

HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz

NABU Landesverband Saarland, Biber AG; Die Verbreitung des Bibers (*Castor fiber albicus*) im Saarland (Stand 2022): <https://nabu-saar.de/tiere-pflanzen/biber-im-saarland> (zuletzt überprüft 06.11.2025)

UNIVERSITÄT GREIFSWALD <https://batlas.info/> (Stand 2023) (zuletzt überprüft 06.11.2025)

<https://www.otterspotter.de/vorkommen-und-bestand#null> (zuletzt überprüft 06.11.2025)

<https://nabu-saar.de/tiere-pflanzen/biber-im-saarland> (zuletzt überprüft 06.11.2025)

http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/Allgemeine%20Daten%20und%20gebietsuebergreifende%20Informationen/Daten%20zu%20Arten%20der%20FFH-Anhaenge/Felis%20silvestris%20-%20Wildkatze/Artenschutzprogramm%20Wildkatze_2007.pdf (zuletzt überprüft 06.11.2025)

<https://www.bund-naturschutz.de/tiere-in-bayern/luchs/verbreitung> (zuletzt überprüft 06.11.2025)

<https://www.bund.net/themen/tiere-pflanzen/luchs/der-eurasische-luchs/> (zuletzt überprüft 06.11.2025)

Schmetterlinge

DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V.: <https://www.delattinia.de/Verbreitungskarten/Schmetterlinge> (zuletzt überprüft 06.11.2025)

WERNER, A. (2019): Lepidoptera-Atlas 2018. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten.

Käfer

Nabu, Naturschutz im Saarland (Magazin des NABU Saarland e.V) Ausgabe 1/2013 (https://nabu-saar.de/fileadmin/Landesverband/nis/nis_131.pdf) (zuletzt überprüft 06.11.2025)

Fledermäuse

WmsServer
WMS:<https://geoportal.saarland.de/arcgis/services/Internet/Naturschutz/MapServer/WmsServer?SERVICE=WMS&VERSION=1.1.1&REQUEST=GetMap&LAYERS=Fledermausstandorte&SRS=EPSG:4326&BBOX=6.550038,49.140975,7.256475,49.522809> (zuletzt überprüft 06.11.2025)

WmsServer
WMS:https://geoportal.saarland.de/arcgis/services/Internet/Naturschutz/MapServer/WmsServer?SERVICE=WMS&VERSION=1.1.1&REQUEST=GetMap&LAYERS=Fledermausdaten_Saar&SRS=EPSG:4326&BBOX=6.374063,49.101837,7.393938,49.622112 (zuletzt überprüft 06.11.2025)

Pflanzen und Moose

FLORAWEB: <https://www.floraweb.de/webkarten/karte.html...> (zuletzt überprüft 06.11.2025)

MOOSE DEUTSCHLANDS: <https://moose.rotelistezentrum.de/taxonomie> (zuletzt überprüft 06.11.2025)

SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)

Libellen

TROCKUR, B. et al. Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden 2010

Amphibien

und Reptilien

DGHT E.V. <https://feldherpetologie.de/atlas/maps.php> (Stand 2018) (zuletzt überprüft 06.11.2025)